

Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Aschach an der Donau, am
Montag, den 15.12.2025 um 18:00 Uhr.
Ort: **großer Sitzungssaal**

Anwesende

Vorsitzender

Bgm Mag Dietmar Groiss SPÖ

Mitglieder

GR Ramona Frandl SPÖ
GR Helmuth Gillich SPÖ
Vzbgm. Josef Jäger SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan SPÖ
GR DI Ina Paschinger ÖVP
GR Ing. Robert Peter SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl SPÖ
GR BA Petra Hirschberg ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger ÖVP
GR Anita Schlagintweit ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer GRÜNE
GR Bekim Thaqi GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair GRÜNE
GR Mag. Manuel Gaadt FPÖ
GV Thomas Radler FPÖ

Ersatzmitglieder

EGR Richard Haider FPÖ Vertretung für Frau Elisabeth Mayrhofer
EGR Bettina Hartl GRÜNE Vertretung für Herrn Johannes Wassermair

Amtsleiterin

Karin Rathmayr

Schriftführung

Anita Pröhl

Abwesende:

Mitglieder

GR Johannes Wassermair GRÜNE
GR Elisabeth Mayrhofer FPÖ

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Personen, Besucher und Zuhörer via Audio-Stream zur heutigen Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde. Gegen die Tagesordnung der Sitzung bestehen keine Einwände. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bevor in die Tagesordnung eingegangen wird, verliest der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag der Amtsleitung bezüglich Aufnahme zum Beschluss der Feuerwehrtarifordnung. Es wird einstimmig beschlossen, diesen Punkt vor Allfälligem zu behandeln.

Tagesordnung:

2. Verordnungen und Verträge

- 2.1. Neufassung Wassergebührenordnung - Beratung und Beschlussfassung
- 2.2. Neufassung Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschlussfassung
- 2.3. Abfallgebührenordnung 2026
- 2.4. Feuerwehrggebührenordnung sowie Feuerwehrtarifordnung - Beratung und Beschlussfassung
- 2.5. Antrag FPÖ gem. § 46 Abs. 2 Oö GemO - Berichterstattung zur Übertragungsverordnung gemäß IFG

3. Kulturangelegenheiten

- 3.1. Subventionsansuchen von Vereinen über € 2.000,--

4. Haushaltsgebarung

- 4.1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.12.2025
- 4.2. Vergabe Kassenkredit für 2026
- 4.3. Voranschlag 2026 + MFP 2026 - 2030 inkl. Hebesätze 2026

5. Kindergarten und Schule

- 5.1. Antrag FPÖ gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO - Richtungsentscheidung Areal Schule: Priorisierung eines gemeinsamen Kinderbetreuungszentrums

6. Sozialangelegenheiten

- 6.1. Bericht Sozialfonds 2025

. Dringlichkeitsantrag Feuerwehrtarifordnung

7. Allfälliges

Protokoll:

2. Verordnungen und Verträge

2.1 Neufassung Wassergebührenordnung - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Hebesätze wurden in der Gemeindevorstandssitzung in der Sitzung am 25. 11. 2025 vorberaten.

Lt. Voranschlagserlass ist bei den Hebesätzen wie folgt vorzugehen:

2.8. WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Zu den näheren Ausführungen zur Gebührenkalkulation ab 2025 für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, darf auf das Schreiben IKD-108827/129-Li vom 11.07.2024 verwiesen werden.

2.8.1. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2026 bei **Wasserversorgungsanlagen**

2.668 Euro und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 4.450 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.935 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.895 Euro excl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Seite: 23

2.8.2. Kostendeckende Benützungsgebührenregelung für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den öö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) orientieren und dennoch zumutbar sind.

Zu der kostendeckenden Benützungsgebührenregelung für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird auf das Rundschreiben IKD-2021-108827/129-Li vom 11.07.2024 bzw. IKD-2021-108827/157-Bm vom 21.10.2025 verwiesen.

Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Indexierung der zumutbaren Benützungsgebühren entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr. Für 2026 beträgt der errechnete Indexwert + 3,6%. Die zumutbare Höhe der Benützungsgebühren wird daher ab 1. Jänner 2026 folgendermaßen festgelegt:

Wasserversorgung: 2,35 Euro pro m³ (excl. USt)

Abwasserbeseitigung: 5,29 Euro pro m³ (excl. USt.)

Die zumutbare Gebührenhöhe ist von den öö. Gemeinden einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung im jeweiligen Betrieb erreichen. Der Nachweis der Kostendeckung ist jährlich durch die verpflichtende Gebührenkalkulation zu erbringen (parallel mit dem Voranschlag).

Hinweise: Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Gebührenüberschüsse dürfen ausschließlich in einem inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Zu beachten sind in jedem Fall die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024, wonach

Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage oder Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer, nicht übersteigen dürfen.

Die Gebühren für Wasser und Kanal wurden im letzten Jahr angepasst. Im Voranschlagserlass ist die zumutbare Obergrenze angeführt. Die Gemeinden sollten jedoch Tarife vorschreiben, die eine Kostendeckung lt. Gebührenkalkulation gewährleisten. Trotz allem ist aber auch ab 2026 geplant die kostendeckenden Tarife zu indexieren, d.h. um mind. 2 % pro Jahr zu erhöhen.

Die dzt. Tarife sind lt. Gebührenkalkulation kostendeckend. Im letzten Jahr wurde bereits indexiert und die Wasserbezugsgebühr um 2 % erhöht. Die Wasserbezugsgebühr würde von € 1,70 auf 1,73 angehoben, wenn dies heuer wieder gemacht werden sollte.

Die Wasseranschlussgebühr ist zwingend von € 2.575, -- auf € 2.668, -- d.s. 3,61165049 % zu erhöhen.

Bei den Kanalbenutzungsgebühren würde sich bei 2 % Erhöhung der Tarif von € 4,19 auf € 4,27 erhöhen.

Bei der Kanalanschlussgebühr ist zwingend von € 4.295,-- auf € 4.450, -- d.s. 3,6088475 % zu erhöhen.

Grundsätzlich sollte angedacht werden die Wassergebühren, Kanalbenutzungsgebühren sowie die dazugehörigen Grundgebühren jährlich zu indexieren. Wenn dies gemacht wird erhöht sich die Grundgebühr Wasser von € 27,50 auf € 28,-- und beim Kanal von € 55,-- auf € 56,--

Die Kundmachung der Hebesätze liegt dem Amtsvortrag bei und sollte bei der Beschlussfassung des Voranrages mitbeschlossen werden.

Es wurden auch die Zählermieten um 2 % erhöht.

Da sämtliche Gebührenordnungen nun über das Rechtsinformationssystem kundzumachen sind erging seitens des Gemeindebundes die Empfehlung diese neu zu erlassen. In der vorliegenden Wassergebührenordnung wurden nur die entsprechenden Gebühren geändert.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Radler Thomas: Gelten diese Tarife für alle Aschacher? Man hat im Sommer einen Tagesordnungspunkt vertagt, wo es um die Tarife von den Aschacher Häusern an der Grenze zu Hartkirchen ging. Es ist noch offen, wie dies genau abgerechnet wird.

Fr. AL Rathmayr: Hartkirchen muss diese Verordnung nochmal zum Thema machen im GMR.

Wenn das Wasser von Hartkirchen bezogen wird und es keine andere Möglichkeit dazu gibt, dann wird es auch direkt von Hartkirchen abgerechnet. Dies wurde ursprünglich auch den Hausbesitzern kommuniziert.

Hr. Knierzinger Christoph BSc: Es besteht keine Notwendigkeit, die Wassergebühr zu erhöhen, da der Betrieb der Wasserversorgung jährliche Überschüsse erwirtschaftet und ausreichende Rücklagen vorhanden sind. Sinnvoller wäre aus seiner Sicht eine Anpassung im Bereich Kanal, da dort laufend hohe Investitionen anstehen und ein Großteil der Gemeindeschulden aus diesem Bereich resultiert.

Fr. Dr. Judith Wassermair: Es fehlt wieder die Poolbefüllung aus den Hydranten. Es steht nichts drinnen.

AL Rathmayr Karin: Die weitere Bearbeitung wird im Gemeindevorstand erfolgen und dann kann über diese Sonderdinge gesprochen werden. Seitens der Feuerwehr kam die Auskunft, dass Poolbefüllungen nicht mehr durchgeführt werden.

Antrag:

Die vorliegende aktualisierte Wassergebührenordnung 2026 möge beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (17)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
GR Ramona Frandl	SPÖ
GR Helmuth Gillich	SPÖ
Vzbgm. Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ
GR BA Petra Hirschberg	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GR Bekim Thaqi	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
GR Mag. Manuel Gaadt	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Richard Haider	FPÖ
EGR Bettina Hartl	GRÜNE

Enthaltung (2)

GR DI Ina Paschinger	ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger	ÖVP

2.2 Neufassung Kanalgebührenordnung - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Die Hebesätze wurden in der Gemeindevorstandssitzung in der Sitzung am 25. 11. 2025 vorberaten.

Lt. Voranschlagserslass ist bei den Hebesätzen wie folgt vorzugehen:

2.8. WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSANLAGEN

Zu den näheren Ausführungen zur Gebührenkalkulation ab 2025 für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, darf auf das Schreiben IKD-108827/129-Li vom 11.07.2024 verwiesen werden.

2.8.1. Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2026 bei **Wasserversorgungsanlagen**

2.668 Euro und bei **Abwasserbeseitigungsanlagen 4.450 Euro**.

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen (Wasserversorgung: 2.935 Euro und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4.895 Euro excl. USt.), wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird.

Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden.

Seite: 23

2.8.2. Kostendeckende Benützungsgebührenregelung für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Ab dem Haushaltsjahr 2025 sind von den öö. Gemeinden Benützungsgebühren festzusetzen, welche sich an einer Kostendeckung im jeweiligen Betrieb (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) orientieren und dennoch zumutbar sind.

Zu der kostendeckenden Benützungsgebührenregelung für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird auf das Rundschreiben IKD-2021-108827/129-Li vom 11.07.2024 bzw. IKD-2021-108827/157-Bm vom 21.10.2025 verwiesen.

Ab dem Jahr 2026 erfolgt eine Indexierung der zumutbaren Benützungsgebühren entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr. Für 2026 beträgt der errechnete Indexwert + 3,6%. Die zumutbare Höhe der Benützungsgebühren wird daher ab 1. Jänner 2026 folgendermaßen festgelegt:

Wasserversorgung: 2,35 Euro pro m³ (excl. USt)

Abwasserbeseitigung: 5,29 Euro pro m³ (excl. USt.)

Die zumutbare Gebührenhöhe ist von den öö. Gemeinden einzuheben, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung im jeweiligen Betrieb erreichen. Der Nachweis der Kostendeckung ist jährlich durch die verpflichtende Gebührenkalkulation zu erbringen (parallel mit dem Voranschlag).

Hinweise: Im Rahmen der Gemeindeautonomie haben die Gemeinden aber jedenfalls die Möglichkeit höhere Gebühren einzuheben, um einerseits auch tatsächlich eine Kostendeckung zu erreichen oder andererseits durch Gebührenüberschüsse für künftige Investitionen oder Instandhaltungen der jeweiligen Anlagen Vorsorge zu treffen.

Gebührenüberschüsse dürfen ausschließlich in einem inneren Zusammenhang mit der betreffenden Einrichtung verwendet werden. Dieser innere Zusammenhang hat jedenfalls im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation über das dazugehörige Erhebungsblatt „innerer Zusammenhang“ von der Gemeinde dargelegt zu werden.

Zu beachten sind in jedem Fall die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2024, wonach Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage oder Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer, nicht übersteigen dürfen.

Die Gebühren für Wasser und Kanal wurden im letzten Jahr angepasst. Im Voranschlagserlass ist die zumutbare Obergrenze angeführt. Die Gemeinden sollten jedoch Tarife vorschreiben, die eine Kostendeckung lt. Gebührenkalkulation gewährleisten. Trotz allem ist aber auch ab 2026 geplant die kostendeckenden Tarife zu indexieren, d.h. um mind. 2 % pro Jahr zu erhöhen. Die dzt. Tarife sind lt. Gebührenkalkulation kostendeckend. Im letzten Jahr wurde bereits indexiert und die Wasserbezugsgebühr um 2 % erhöht. Die Wasserbezugsgebühr würde von € 1,70 auf 1,73 angehoben, wenn dies heuer wieder gemacht werden sollte. Die Wasseranschlussgebühr ist zwingend von € 2.575,-- auf € 2.668, -- d.s. 3,61165049 % zu erhöhen. Bei den Kanalbenutzungsgebühren würde sich bei 2 % Erhöhung der Tarif von € 4,19 auf € 4,27 erhöhen. Bei der Kanalanschlussgebühr ist zwingend von € 4.295,-- auf € 4.450, -- d.s. 3,6088475 % zu erhöhen. Grundsätzlich sollte angedacht werden die Wassergebühren, Kanalbenutzungsgebühren sowie die dazugehörigen Grundgebühren jährlich zu indexieren. Wenn dies gemacht wird erhöht sich die Grundgebühr Wasser von € 27,50 auf € 28,-- und beim Kanal von € 55,-- auf € 56,-- Die Kundmachung der Hebesätze liegt dem Amtsvortrag bei und sollte bei der Beschlussfassung des Voranrages mitbeschlossen werden. Es wurden auch die Zählermieten um 2 % erhöht. Da sämtliche Gebührenordnungen nun über das Rechtsinformationssystem kundzumachen sind, erging seitens des Gemeindebundes die Empfehlung diese neu zu erlassen. In der vorliegenden Kanalgebührenordnung wurden nur die entsprechenden Gebühren geändert.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Mag. Manuel Gaadt: Es wurde auch im Prüfungsausschuss bereits über die Kanalbenutzungsgebühren diskutiert. Es kommt auch in der aktuellen Gebührenordnung nicht klar hervor, bezüglich der Abrechnung nach Personen. Dieser Punkt gehört auch im GMV besprochen.

Antrag:

Die vorliegende aktualisierte Kanalgebührenordnung 2026 möge beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

2.3 Abfallgebührenordnung 2026

Bericht des Vorsitzenden:

Laut BAV erhöhen sich die Sammel- und Transportkosten im Durchschnitt um +2,89 % bis +4,12 %. Beim Abfallwirtschaftsbeitrag gibt es eine Erhöhung um 25%.

Das Entgelt für Sammelstellenwartung beträgt ab 2026 115,00/Jahr je Container.
Beim Sperrabfall ist im Jahr 2025 mit keiner Erhöhung zu rechnen.

Da in den letzten Jahren die Restmüllmengen eher steigen, ist der Umweltausschuss zu dem Schluss gekommen, dass die variablen Kosten (Kosten pro Entleerung) mehr steigen sollen als die Fixkosten (Grundgebühr), um so einen Anreiz für eine bessere Mülltrennung zu schaffen.

Nach Abänderung der Kalkulation ergeben sich folgende Änderung bei den Gebühren:

Grundgebühr pro Jahr von	€ 134,17	auf	€ 141,65	+ 5,58%
Mülltonne/Entleerung von	€ 8,00	auf	€ 9,42	+ 17,75 %
Müllsack von	€ 9,60	auf	€ 11,36	+ 18,33 %

Beratung:

Fr. Dr. Judith Wassermair: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

In der Umweltausschusssitzung wurde über eine eventuell mögliche Verminderung der Restmüllmengen diskutiert. Es gibt die Ansicht, dass durch eine weitere Anhebung der Kosten für die Entleerung der Restmülltonne eine sorgfältigere Mülltrennung erzielt werden könnte. Die eingehobene Gebühr für jede Entleerung der Restmülltonne war schon bisher mehr als kostendeckend kalkuliert.

Jetzt wurde die Restmülltonne noch etwas mehr belastet. In einem Jahr werden wir evaluieren, ob sich diese Vorgangsweise positiv auf die Restmüllmenge ausgewirkt hat oder nicht. Ich habe diesem Versuch heuer zugestimmt.

Ich bin allerdings nach wie vor der Ansicht, dass eine „Erziehung zur Restmüllverringerung“ ihre Tücken und Grenzen hat. In der Bevölkerung gibt es nämlich einige Gruppen, bei denen einfach viel Restmüll anfällt und keine Vermeidung möglich ist. Das sind Familien mit Babys oder Pflegebedürftigen, die Windeln benötigen. Oder auch Abfall aus der Tierhaltung wie Katzenstreu etc. muss über die Restmülltonne entsorgt werden.

Es gibt in Aschach die Wahlfreiheit beim Entleerungsintervall der Restmülltonne (2-, 4- oder 6-wöchentlich). Haushalte mit wenig Restmüll können mit dem 6-wöchentlichen Intervall auskommen und Geld sparen. Haushalte, in denen gezwungenermaßen wegen Windeln etc. mehr Restmüll anfällt und die daher ein kurzes Entleerungsintervall benötigen, dürfen nicht bevormundet und überschießend zur Kasse gebeten werden. Es gibt den Begriff der Kostenwahrheit und der ist auch bei der Abfallentsorgung anzuwenden.

Hr. Radler Thomas: Die langjährige Forderung der FPÖ geht in die richtige Richtung. Die FPÖ wird sich enthalten. Die Maßnahmen sind trotzdem zu wenig spürbar. Man fordert eine gerechtere Aufteilung dieser Belastung für die Bürger. Man möchte, dass in Relation die zweiwöchige Mülltonne, die die Infrastruktur mehr belastet und die Müllerzeuger mehr zur Kasse gebeten werden als zum Verhältnis, wer Müll vermeidet und die sechswöchige Mülltonne nutzt. Man will damit Anreize zur Müllvermeidung schaffen. Anhand der Müllmenge sieht man, dass es falsch läuft. Es wird zu viel Müll produziert. Vielleicht kann man hier das Bewusstsein mehr schärfen.

Es entsteht hier noch eine kurze Diskussion.

Antrag:

Der Gemeinderat möge einer Erhöhung der Abfallgebühren zustimmen.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (16)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
GR Ramona Frandl	SPÖ
GR Helmuth Gillich	SPÖ
Vzbgm. Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR DI Ina Paschinger	ÖVP
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ
GR BA Petra Hirschberg	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GR Bekim Thaqi	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
EGR Bettina Hartl	GRÜNE

Enthaltung (3)

GR Mag. Manuel Gaadt	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Richard Haider	FPÖ

2.4 Feuerwehrgebührenordnung sowie Feuerwehrtarifordnung - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens des Landes erging mit Schreiben vom 4. 12. 2025 eine aktualisierte Fassung der Feuerwehr-Gebührenordnung. Gleichzeitig wurde durch den OÖ-Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Kostensteigerung wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife überarbeitet. Es wurden auch notwendige Änderungen im Verordnungstext vorgenommen.

Der Erlass des Landes sowie des Feuerwehrverbandes liegt dem Amtsvortrag bei. Weiters wurde die adaptierte Verordnung dem Amtsvortrag angeschlossen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag:

Die vorliegende Feuerwehrgebührenordnung möge beschlossen werden.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

2.5 Antrag FPÖ gem. § 46 Abs. 2 Oö GemO - Berichterstattung zur Übertragungsverordnung gemäß IFG

Bericht des Vorsitzenden:

Der Antrag befindet sich im Anhang.

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Vorsitzender: Diese Verordnung, die beschlossen wurde, ist nicht die erste Übertragungsverordnung. Was die FPÖ wünscht, steht eigentlich im Gesetz. Er sieht die Begründung für diesen Antrag nicht. Der zitierte Gesetzestext sagt:

Der Gemeinderat kann im Vorhinein seine Zuständigkeiten zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, ganz, teilweise oder im Einzelfall auf den Bürgermeister übertragen – die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und der Zugang von Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes.

Ist eine solche Übertragung erfolgt, ist dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

Seiner Meinung nach braucht man daher diesen Antrag nicht.

Nach kurzer Diskussion wird dieser Punkt abgesetzt.

Wurde durch Erheben der Hand **abgesetzt**.

3. Kulturangelegenheiten

3.1 Subventionsansuchen von Vereinen über € 2.000,--

Bericht der Vorsitzenden:

Sowohl in der Kulturausschusssitzung am 20.11.2025 als auch in der Gemeindevorstandssitzung am 24.11.2025 wurde über die Vereins-Subventionen über € 2.000, -- für das Jahr 2026 laut beiliegender Aufstellung vorberaten.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Es ergeht die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat, die vorgeschlagenen Subventionen über € 2.000, -- zu beschließen

Beratung:

Fr. Frandl Ramona: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Mst. Hofer Herbert: Man sollte in Zukunft die Höhe überlegen. Man befindet sich mit diesen Förderungen in der obersten Klasse im Bezirk.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Subvention lt. beiliegender Aufstellung beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

4. Haushaltsgebarung

4.1 Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.12.2025

Bericht des Vorsitzenden:

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 04.12.2025 um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Mag. Manuel Gaadt, Obmann, Christian Leblhuber, Rosa Schnell, Ing. Robert Peter und Irmtraud Dieplinger-Groiss (Schriftführerin)

Der Obmann begrüßt alle Erschienen und eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1

Stichprobenartige Prüfung von Auftragsvergaben

Basierend auf dem Buchungsjournal von Jänner bis Oktober 2025 wurden 15 Stichproben zur Prüfung ausgewählt. Dabei wurde geprüft, ob der Rechnungsbetrag mit den gebuchten Werten übereinstimmt, das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde und eine Genehmigung in den jeweiligen Gemeindegremien gegeben war.

In zwei Fällen wurden Auftragsbestellungen vor der entsprechenden Genehmigung im jeweiligen Gemeindegremium von externen Personen durchgeführt. Eine nachträgliche Genehmigung erfolgte in beiden Fällen.

In drei Fällen erfolgten Ergänzungsaufträge bei Auftragsvergaben, die im jeweiligen Freigabegremium zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen gewesen wären.

Es sollte beachtet werden, dass Auftragsvergaben in den jeweiligen Gemeindegremien erfolgen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass möglichst bei jeder Rechnung die Abzugsmöglichkeit eines Skontos durchgesetzt werden sollte.

Tagesordnungspunkt 2

Müllgebühren

Die Müllgebühren, die für das kommende Finanzjahr kalkuliert wurden, stellen sich folgendermaßen dar:

Grundgebühr pro Jahr von € 134,17 auf € 141,65 + 5,58%

Mülltonne/Entleerung von € 8,00 auf € 9,42 + 17,75 %

Müllsack von € 9,60 auf € 11,36 + 18,33 %

Dabei wurde erstmalig eine Umschichtung von Fixkosten auf variable Kosten in Höhe von € 10.000,00 vorgenommen. Hintergrund dazu war der Anstieg bei den Restmüllmengen in der Trendanalyse von 2020 bis 2025. Biomüllmengen entwickelten sich relativ stabil. Im Bereich Grün- und Strauchschnitt sind wetterbedingt deutliche Schwankungen möglich, wo im Jahr 2024 der höchste Wert im Fünfjahresvergleich vorhanden war. Wir empfehlen die weitere Beobachtung der Müllmengen-Entwicklung und damit einhergehende Überlegungen bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Ende des Berichtes

Beratung:

Hr. Mag. Manuel Gaadt: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Frau Rosa Schnell hat den Prüfbericht nicht unterschrieben, da ihren Forderungen nicht nachgekommen wurde. Sie erwartete vergebens einerseits eine Fortsetzung der noch unvollständigen Prüfung vom 30.11. 2025 bezüglich der Wasser- und Kanalabrechnung und andererseits eine Abänderung des Berichtes, in dem angegeben wird, dass alle Fragen vollständig beantwortet worden seien. 2025 fanden zu wenig Prüfungen statt. Vorgeschrieben wäre je eine Prüfung pro Quartal und die Rechnungsabschluss-Prüfung.

Hr. Mag. Manuel Gaadt: Es wurde beschlossen, dass man dies nicht weiterverfolgt. Es gab dazu verschiedene Diskussionsgründe, die im Protokoll vorhanden sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorstehenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Wurde durch Erheben der Hand **zur Kenntnis genommen.**

4.2 Vergabe Kassenkredit für 2026

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. § 83 OÖ. Gemeindeordnung kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlages Kassenkredite aufnehmen. Dieser ist binnen Jahresfrist zurückzuzahlen und darf ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlag nicht überschreiten.

Die Angebote wurden für eine Summe von € 1.000.000, - eingeholt.
Die Angebotseröffnung erfolgte am 24.11.2025. Folgende Bankinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen.

Bank	Zuschlag 6-Mo-Eu-ribor	Spesen	Anmerkungen
Raika	0,38	Lt. Beilage	Habenzinsen 0,25%
Sparkassa	0,38		
Volksbank	Kein Angebot abgegeben		

Der 6-Monats-Euribor liegt derzeit bei 2,120 (24.11.2025)

Aufgrund der oben angeführten Daten wird folgende Reihung vorgeschlagen:

1. Raika Hartkirchen
2. Sparkasse Aschach

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag:

Der Kassenkredit soll an den Bestbieter, die Raika vergeben werden.

Wurde durch Erheben der Hand **einstimmig beschlossen**.

4.3 Voranschlag 2026 + MFP 2026 - 2030 inkl. Hebesätze 2026

Bericht des Vorsitzenden:

Der Voranschlag 2026 weist im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit Einzahlungen iHv. € 6.363.500,00 und Auszahlungen iHv. € 6.601.800,00 auf. Der Ausgleich des Abgangs iHv. -€ 238.300,00 wurde mittels Zuführungen aus allgemeinen Haushaltsrücklagen budgetiert.

Die Entnahmen aus Rücklagen wurden insgesamt mit € 291.000,00 und die Zuweisungen zu Rücklagen mit € 140.900,00 budgetiert. Der Betrag bei den Zuweisungen setzt sich zusammen aus zweckgebundenen Zuweisungen für Wasser und Kanal.

Weitere Details sind im Vorbericht angeführt (s. Anhang).

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Hartl Bettina: Ein ausgeglichener Haushalt wird hier rein buchhalterisch am Papier dargestellt und dieser entsteht nur durch die Auflösung von Rücklagen. Wir geben mehr Geld aus, als wir einnehmen – und das nicht erst seit 2025. Dieser Entwicklung wird nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Einen Teil der bereits geplanten Investitionen von Jahr zu Jahr zu verschieben, ist keine ausreichende Antwort auf diese Situation.

Gleichzeitig werden große, durchaus wünschenswerte Projekte diskutiert, Workshops durchgeführt und Planungsaufträge vergeben, die ebenfalls finanzielle Ressourcen binden. Betrachtet man das vorliegende Haushaltsbudget, ist absehbar, dass diese Projekte in den nächsten Jahren nicht umsetzbar sein werden und daher eher als „überlangfristige“ Vorhaben zu sehen sind.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, auch ernsthaft über Einsparungspotenziale außerhalb des Investitionsbereichs nachzudenken.

Zum Mittelfristigen Finanzplan ist anzumerken, dass er in der vorliegenden Form nur eine sehr eingeschränkte, bis keine Aussagekraft für eine strategische Budgetplanung hat. Es werden im Wesentlichen nur bereits bekannte oder gesicherte Zahlen abgebildet. Absehbare finanzielle Herausforderungen – wie etwa die Finanzierung der Deckensanierung im Schulgebäude, in welcher Form auch immer diese stattfindet – scheinen darin nicht auf.

Eine realistische und seriöse Auskunft über die budgetäre Entwicklung bis 2030 ist damit nicht gegeben.

Hr. Mag. Gaadt Manuel: Er bedankt sich vorerst bei der Buchhaltung für die Erstellung des Voranschlags. Wenig positiv ist die Situation der Finanzgebarung, man läuft mit offenen Augen Richtung Abgangsgemeinde. Er hat Bedenken für größere Investitionen.

Hr. Knierzinger Christoph BSc: Er bedankt sich auch bei der Buchhaltung für die Ausarbeitung des Voranschlags. Er schätzt die finanzielle Situation der Gemeinde dramatischer ein, da laut Prognose im Jahr 2027 der Härteausgleich zu erwarten sei. Für Ende 2026 werde nur noch mit allgemeinen Rücklagen in Höhe von rund € 27.900,- gerechnet, die im Jahr 2027 voraussichtlich vollständig aufgelöst werden müssen. Aus seiner Sicht sei es daher unbedingt notwendig, Einsparungsmaßnahmen zu setzen.

Allein für das Jahr 2026 seien rund € 92.600,- an Stromkosten budgetiert. Der Umweltausschuss habe nach zweijähriger Prüfung festgestellt, dass die Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden derzeit nicht möglich sei. Eine Mitgliedschaft in einer erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) sein anzustreben, um die Stromkosten zu senken, sowie den bestehenden Stromtarif neu zu verhandeln.

Zum Vorhaben Gestaltungskonzept Ortszentrum (€ 41.500,-) wird angemerkt, dass man den Großteil der Planung bereits mit einem inneren Darlehen finanzieren muss. Wie soll man sich dann eine Umsetzung leisten können. Weiters wird erfragt, warum im Voranschlag 2026 bei den Transferzahlungen des Wirtschaftshofes Aschachtal geringere Leistungen (€ 360.700,-) veranschlagt sind, während der Rechnungsabschluss 2025 schon Leistungen in Höhe von € 393.637,- ausweist.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sich lt. MEFP der Finanzausblick erst ab dem Jahr 2030 verbessern soll, wobei die zugrunde liegenden Zahlen derzeit noch nicht konkretisiert seien.

Fr. Dieplinger Groiss: Im Jahr 2030 laufen sehr viele Darlehen aus und daher kann man dies so berechnen.

Ing. Peter Robert: Es stimmt, dass die Situation prekär ist, aber man muss auch längerfristig denken und planen.

Vorsitzender: Es stimmt, dass eine gewisse Budgetdisziplin vorhanden sein muss, aber man hat in nächster Zeit 3 oder 4 Gebäude komplett zu sanieren. Man hat sich auch in den letzten Jahren mit zu viel Budgetdisziplin nicht unbedingt langfristig eine bessere Situation erarbeitet.

Lt. aktuell gültigem Stromenergieliefervertrag ist ein Beitritt zu einer erneuerbaren Energiegemeinschaft derzeit nicht möglich

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag für das Finanzjahr 2026 und den MFP 2026 – 2030 inkl. Prioritätenreihung (s. Anhang) sowie die Hebesätze 2026 beschließen.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich beschlossen**.

Namentliche Abstimmung:

Ja (10)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
GR Ramona Frandl	SPÖ
GR Helmut Gillich	SPÖ
Vzbgm. Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GR Bekim Thaqi	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE

Nein (3)

GR Mag. Manuel Gaadt	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Richard Haider	FPÖ

Enthaltung (6)

GR DI Ina Paschinger	ÖVP
GR BA Petra Hirschberg	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
EGR Bettina Hartl	GRÜNE

5. Kindergarten und Schule

5.1 Antrag FPÖ gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO - Richtungsentscheidung Areal Schule: Priorisierung eines gemeinsamen Kinderbetreuungsentrums

Bericht des Vorsitzenden:

Der Antrag befindet sich im Anhang.

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair Judith:

Ein kleiner Rückblick: Am 11.11.2016 – passend zum Faschingsbeginn - schnapsten ÖVP und FPÖ am Land OÖ im Alleingang ein Kinderbetreuungszentrum am Schulstandort in der Bahnhofstraße aus. Unser Kindergarten wäre dann dorthin gewandert.

Im Bewusstsein, dass damit für die Kinder eine wesentliche Verschlechterung beim Aufenthalt im Freien verbunden wäre, stellten die SPÖ- und Grün-Fraktion in der Gemeinderatssitzung am 20.3.2017 den Antrag auf Verbleib des Kindergartens am aktuellen Standort. Der Antrag kann auf der Homepage gruene-aschach.at nachgelesen werden und enthält eine unverändert gültige Feststellung. Ich zitiere:

„Im Klartext bedeutet das, dass der Kindergarten ohne Notwendigkeit im Ortszentrum geschlossen und in die Nähe einer vielbefahrenen (und in Zukunft wohl noch mehr befahrenen) Bundesstraße mit einer erheblichen Belastung an Luftschadstoffen und Lärm zum Schaden unserer Kinder verlegt wird.“

Der Knackpunkt ist hier der Aufenthalt im Freien. Volksschulkinder sind maximal 20 Minuten in der Pause oder gelegentlich in der Turnstunde im Freien. Dagegen ist die dringende kinderärztliche Empfehlung, dass Kindergartenkinder sich täglich möglichst zwei Stunden draußen aufhalten sollen, und zwar bei jeder Witterung. Nur so können sie altersgerecht spielen und sich austoben. Das ist am neuen Standort mit der vielbefahrenen Straße direkt daneben so gut wie unmöglich; mit der geplanten Umfahrung Eferding würde sich diese Situation noch weiter verschlechtern.

Ein weiterer Aspekt ist, dass wir sowieso schon gegen eine Verwaisung des Ortszentrums ankämpfen. Das ist ohnehin ein politisches Dauerthema in Aschach, mit dem Wegfall des Kindergarten würden wir das Problem noch einmal verschärfen.

Zusammenfassend sind wir damit sowohl aus medizinischer Sicht – was die Zeit im Freien betrifft – als auch aus ortsplannerischer Perspektive strikt gegen eine Verlegung.

Hr. Pögl Uwe: Er beschäftigt sich seit 29 Jahren mit der Pädagogik. Es haben sich alle Fraktionen bereits mit dem Thema auseinandergesetzt. Man sollte die neue Situation als Neustart nehmen. Man kann in den letzten Jahren beobachten, dass, wenn sich zwei oder drei Wirtschaftstreibende zusammenschließen, das gleich als Zentrum bezeichnet wird. Da liegt die Idee nahe, dass man von einem Schulzentrum oder Kinderbetreuungszentrum spricht. Er hat aber in der neuen Ausführung kein schlagkräftiges Argument gefunden, warum ein Zusammenschluss aus den o.a. Gruppen einen pädagogischen Vorteil beschreiben soll.

Fr. DI Paschinger Ina: Es ist sicher praktisch, wenn alles an einem Ort beisammen ist. Man sollte bedenken, dass wahrscheinlich auch der Kindergarten saniert gehört.

Hr. Mst. Hofer Herbert: Es gibt eine Wortmeldung von einer Leiterin, dass eine Zusammenlegung sehr wohl Sinn macht, wenn z.B. Personal getauscht oder gewechselt werden muss.

Der vorliegende Antrag unterstreicht die bisherige Forderung der ÖVP-Fraktion nach einem gemeinsamen Kinderbetreuungsentrums an einem Standort, nämlich dem der derzeitigen Volksschule bzw. der ehem. Mittelschule Aschach. Wir haben von Beginn an die gemeinsame Betreuung von Kindern der Krabbelstube, des Kindergartens und der Volksschule unter einem Dach gefordert und dies auch mit zahlreichen Aussendungen und Stellungnahmen bekräftigt.

Auch unsere Fraktion hat die problematische Nachnutzung durch die mietfreie Unterbringung von Vereinen immer abgelehnt. Daher wird die ÖVP-Fraktion diesem Antrag zustimmen.

Vorsitzender: Man hat jetzt eben eine komplett neue Situation. Es wurde bereits in der Vorstandssitzung angesprochen. Es handelt sich um ein komplett neues

Projekt, wenn es um einen Neubau geht. Es kommt hier ein sehr großes Projekt auf die Gemeinde zu. Bei so einem Projekt ist es wichtig, dass man seriös und gut zusammenarbeitet und man eine gewisse Vertrauensbasis hat. Das Land rechnet momentan mit einem möglichen Neubau der

Schule und dass eventuell eine Krabbelstube dranhängt. Das Land weiß nichts von einem Kindergartenneubau usw. Wenn man vom Land eine Finanzierung möchte, muss dies eine Position sein, wo alle Fraktionen dahinterstehen. Darum stört ihn auch der Antrag zu diesem Zeitpunkt, wo man sich nicht Möglichkeiten eröffnet, sondern einschränkt. Es stehen noch wichtige Informationen aus. Man weiß auch, wenn dieses Gebäude abgerissen wird und diese Flächen alle neu aufgeteilt werden, ist auch für ihn der Kindergarten wieder ein Thema. Beim derzeitigen Bestandgebäude ist eine Unterbringung sehr schwer.

Was passiert mit den Vereinen? Es ist die Musikkapelle untergebracht usw.

Hr. Radler Thomas: Für die FPÖ ist klar, dass die Karten neu gemischt sind. Es hatte jeder seine Meinung. Es ist notwendig, dass man gemeinsam zum Land fährt und die Wünsche und Vorstellungen äußert und dann kann das Land sagen, es wird gefördert und in welcher Höhe wird gefördert. Deswegen findet es die FPÖ nicht als vorschnell, wenn man jetzt über eine Richtungsentscheidung abstimmt. Man möchte natürlich nicht die Musikkapelle vor die Türe setzen.

Es kann auch sein, dass eine Sanierung möglich ist. Aber es ist wichtig, dass man nach außen eine Meinung vertritt. Man muss hier schnell agieren und schnell einen Termin beim Land ausmachen.

Es entsteht hier noch eine Diskussion.

Antrag:

Der Grundsatzbeschluss zur Nutzbarmachung des Schulgebäudes für Vereine soll aufgehoben werden, ab sofort soll die Variante eines gemeinsamen Kinderbetreuungsentrums im Schulgebäude, bestehend aus Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule priorisiert werden. Ein Neubau soll bevorzugt verfolgt werden.

Wurde durch Erheben der Hand **mehrheitlich abgelehnt.**

Namentliche Abstimmung:

Ja (8)

GR DI Ina Paschinger	ÖVP
GR BA Petra Hirschberg	ÖVP
GV Mst. Herbert Hofer	ÖVP
GR BSc Christoph Knierzinger	ÖVP
GR Anita Schlagintweit	ÖVP
GR Mag. Manuel Gaadt	FPÖ
GV Thomas Radler	FPÖ
EGR Richard Haider	FPÖ

Nein (11)

Bgm Mag Dietmar Groiss	SPÖ
GR Ramona Frandl	SPÖ
GR Helmut Gillich	SPÖ
Vzbgm. Josef Jäger	SPÖ
GR Ing. Matthias Lucan	SPÖ
GR Ing. Robert Peter	SPÖ
GR MSc Bed Uwe Pögl	SPÖ
GR Mag. Marie Ruprecht-Wimmer	GRÜNE
GR Bekim Thaqi	GRÜNE
GV Dr. Judith Wassermair	GRÜNE
EGR Bettina Hartl	GRÜNE

6. Sozialangelegenheiten

6.1 Bericht Sozialfonds 2025

Bericht des Vorsitzenden:

Die Sozialausschussobfrau berichtet über die Ausgaben aus dem Sozialfonds 2026.

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Im Jahr 2025 gab es nur einen Antrag für den Sozialfonds. Es wurde einstimmig beschlossen aus dem Sozialfonds eine Leistung von € 300 zu erbringen. Diese wurden nicht als Sachleistung ausbezahlt, sondern es wurden damit Heizkosten übernommen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wurde durch Erheben der Hand **zur Kenntnis genommen**.

Dringlichkeitsantrag Feuerwehrtarifordnung

Von: Marktgemeinde Aschach an der Donau, Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

An den

Gemeinderat der

Marktgemeinde Aschach/Donau

4082 Aschach /Donau

Aschach/Donau, 17.03.2026

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich ersuche den Gemeinderat nachfolgenden Tagesordnungspunkt gemäß § 46 OÖ GemO in die heutige Sitzung aufzunehmen und in weiterer Folge zu behandeln.

Feuerwehrtarifordnung - Beratung und Beschlussfassung

In der ursprünglichen Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung wurde unter dem TOP 2.4. nur die Feuerwehrgebührenordnung angeführt. Um eine rechtmäßige Beschlussfassung zu ermöglichen wird nun ersucht auch die Feuerwehrtarifordnung neu zu beschließen.

Seitens des OÖ Landes-Feuerwehrverbandes erging eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung. Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI.-Wertes um 6,4 %) wurden die Tarife überarbeitet.

Muster-Feuerwehr-Tarifordnung

Die Feuerwehr-Tarifordnung enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).

Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Da es sich bei der Feuerwehr-Tarifordnung (im Gegensatz zur Feuerwehr-Gebührenordnung) um keine Verordnung handelt, ist diese nicht zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 15.12.2025, mit der eine **Feuerwehr-Tarifordnung** für die Marktgemeinde Aschach an der Donau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerweggesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014 werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der OÖ. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.
- (2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

§ 2

Berechnungsgrundsätze

- 1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.
- (2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Siehe Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 3

Reinigung und Wiederinstandsetzung

1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 5

Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistu-

ngsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

§ 6 Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung vom 12.02.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Groiss Dietmar

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf beschließen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

7. Allfälliges

Vorsitzender:

Letzte Woche wurde der Kaufvertrag bezüglich Wurm Gründe beim Notar unterschrieben und nächste Woche sollte es eigentlich abgeschlossen sein. Im Februar gibt es bereits einen Termin für die Bauverhandlung.

Er möchte darauf hinweisen, dass Dokumente und Informationen aus den Vorstandsunterlagen nicht zu veröffentlichen sind. Er spricht konkret die Ausendung der FPÖ an, wo aus einem Angebot aus der Vorstandssitzung Informationen herausgenommen wurden. Es werden hier teilweise große Probleme verursacht.

Fr. Schlagintweit Anita:

Sie verliest folgende Anfrage an den Vorsitzenden:

Die Anfrage befindet sich im Anhang.

Hr. Mag. Gaadt: Es waren hier zweimal Krankheitsfälle. In den letzten Jahren wurden immer alle Sitzungen abgehalten. Dies war einmalig.

Hr. Radler Thomas: Bezüglich der Weitergabe aus dem Vorstand möchte er mitteilen, dass die Bilder von DORIS entnommen wurden.

Hr. Ing. Peter Robert: Am Freitag, 19.12.2025 wird auf Life-Radio der Aschach Song präsentiert.

Fr. Frandl Ramona: Sie möchte liebe Grüße vom Archivar ausrichten. Er kann leider heute nicht teilnehmen. Er hat eine Wette abgeschlossen. Die Thopothek Aschach hat 39,31% Einträge. Zusammen mit Eferding (17,1%) stammen mehr als die Hälfte aller Einträge der Region. Obendrein ist Aschach seit heute Nummer drei unter den Oberösterreichischen Thopotheken.

Im Anschluss an die Sitzung finden die Weihnachtsansprachen aller Fraktionen, der Amtsleitung und des Bürgermeisters statt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:15 Uhr.

Gemeinderat:

.....
(Vorsitzender) (Schriftführer)

Aschach/Donau, am

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die Während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Letzte Sitzung vom wurden keine Einwendungen erhoben:

.....
(Gemeinderat) (Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **keine Einwendungen** erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Aschach/Donau, am

Der Vorsitzende
.....



Aschach/D.

ÖVP Gemeinderatsfraktion
Aschach an der Donau

Aschach, den 15. Dezember 2025

An den
Bürgermeister der Marktgemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/Donau

Anfrage gemäß § 63a OÖ GemO zur Einberufung des Prüfungsausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 91 Abs 3 der OÖ Gemeindeordnung sowie dem entsprechenden Landesgesetzblatt Jahrgang 2019 Verordnung Nr 77§ 1 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Laufe des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Dies wurde im Jahr 2025 nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Bitte um schriftliche Auskunft weshalb diese gesetzliche Mindesttagungsfrequenz nicht erreicht wurde und ob bzw welche Schritte diesbezüglich unternommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Schlagintweit
Gemeinderätin
ÖVP Fraktion

FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 1.12.2025

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

**Richtungsentscheidung Areal Schule:
Priorisierung eines gemeinsamen Kinderbetreuungsentrums**

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2025 wurde mehrheitlich beschlossen, die leerstehenden Räumlichkeiten in der ehemaligen Volksschule für Vereine nutzbar zu machen. Die FPÖ-Fraktion wies mit einem Gegenantrag auf die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen hin, was jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde. Nach weiteren Analysen durch Sachverständige wurde festgestellt, dass die Decken des gesamten Schulgebäudes dringend sanierungsbedürftig sind. Innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre ist daher zwingend eine grundlegende Sanierung oder alternativ ein Neubau erforderlich, um die Sicherheit der Schulkinder zu gewährleisten. Mit einer solchen Maßnahme entfallen auch die letzten, bereits widerlegten baulichen Argumente gegen die Errichtung eines Kinderbetreuungsentrums, bestehend aus Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine bei Investitionssummen im Millionenbereich erscheint wirtschaftlich und infrastrukturell nicht mehr vertretbar und ist daher nicht weiterzuverfolgen.

Mit einer solchen Maßnahme entfallen auch die letzten, bereits widerlegten baulichen Argumente gegen die Errichtung eines Kinderbetreuungsentrums Aschach, bestehend aus Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch

Vereine bei Investitionssummen im Millionenbereich erscheint wirtschaftlich und infrastrukturell nicht mehr vertretbar und ist daher nicht weiterzuverfolgen.

Die Vorteile einer gemeinsamen Kinderbetreuungseinrichtung sind offensichtlich:

1. Die Integration des Kindergartens erfüllt weiterhin eine öffentliche, gemeinwohlorientierte Funktion und gewährleistet eine effiziente Nutzung des Gebäudes.
2. Die Kinderbetreuung unter einem Dach erleichtert berufstätigen Eltern und Angehörigen den Alltag erheblich und spart Zeit.
3. Bildungs- und Betreuungsangebote können optimal aufeinander abgestimmt werden, was zu einer verbesserten Qualität der Betreuung führt.
4. Kinder erleben von der Krabbelstube bis zum Abschluss der Volksschule eine vertraute Umgebung, was den sozialen Zusammenhalt fördert.
5. Die bisher angespannte Verkehrssituation am Kindergarten wird entschärft; Eltern und Kindergartenbusse können die Einrichtung problemlos erreichen.

Antrag / Beschluss:

Die FPÖ Fraktion Aschach/Donau stellt daher folgenden Grundsatzbeschluss zur Abstimmung:

Der Grundsatzbeschluss zur Nutzbarmachung des Schulgebäudes für Vereine soll aufgehoben werden, ab sofort soll die Variante eines gemeinsamen Kinderbetreuungsentrums im Schulgebäude, bestehend aus Krabbelstube, Kindergarten und Volksschule priorisiert werden. Ein Neubau soll bevorzugt verfolgt werden.

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:



FPÖ-Fraktion Aschach/D.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Aschach/D.
Mag. Dietmar Groiss
Abelstraße 44
4082 Aschach/D.

Aschach, am 1.12.2025

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die FPÖ-Fraktion Aschach stellt gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF. den Antrag auf Aufnahme von nachstehendem Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

Berichterstattung zur Übertragungsverordnung gemäß IFG

Begründung:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die „Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO betreffend das Informationsfreiheitsgesetz“ beschlossen.

Grundsätzlich ist nach dem neuen Informationsfreiheitsgesetz jenes Organ für die Informationserteilung zuständig, in dessen Wirkungsbereich die Information fällt; für Angelegenheiten des Gemeinderates wäre dies ursprünglich der Gemeinderat als Kollegialorgan selbst.

Wie im Amtsvortrag dargelegt, erfolgte die Übertragung der Zuständigkeit auf den Bürgermeister primär deshalb, weil die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind und der Gemeinderat als Kollegialorgan nicht für jeden Einzelfall zeitgerecht tagen kann. Ziel der Verordnung war es, zu gewährleisten, dass Verfahren „zeitgerecht und bürgerfreundlich erledigt werden können“, jedoch nicht, die Kontrolle des Gemeinderates über seine eigenen Informationen gänzlich abzuschaffen.

Da es sich hierbei um eine Delegation von Aufgaben handelt, die ursprünglich dem Gemeinderat obliegen, ist es im Sinne der Transparenz und der demokratischen Verantwortung unerlässlich, dass der Bürgermeister das vertretende Organ (den Gemeinderat) über die Handhabung dieser übertragenen Kompetenzen informiert. Nur so können die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nachvollziehen, welche Informationen, die eigentlich in ihre Zuständigkeit fielen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Möglichkeiten der Information an die Gemeinderatsfraktionen wären aus unserer Sicht die regelmäßig tagenden Gremien, wie Gemeindevorstand oder Gemeinderat, oder aber auch digitale Wege wie E-Mail oder Sessionnet.

Antrag / Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau möge beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Gemeinderat (bzw. den Fraktionsobleuten) periodisch – zumindest quartalsweise – über die Wahrnehmung der ihm durch die Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 übertragenen Agenden zu berichten.

Der Bericht soll in anonymisierter Form (unter Wahrung des Datenschutzes) folgende Punkte umfassen:

1. Anzahl und Art der eingelangten Anfragen nach dem IFG/Oö. IFAG.
2. Inhalt der erteilten Auskünfte bzw. veröffentlichten Informationen.
3. Allfällige Nichterteilungen von Informationen (z.B. aufgrund von Geheimhaltungsgründen).

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Aschach/D.:



GV Thomas Radler
Fraktionsobmann